

# **S a t z u n g**

## **des „Betrieblichen Ausbildungsverbundes Metall Südthüringen“ e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Betrieblicher Ausbildungsverbund Metall Südthüringen“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 98617 Meiningen, Am Flutgraben 1.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung soll er den Zusatz „e.V.“ tragen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. Dies erfolgt durch:
  - Beratung und Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei allen Fragen der Berufsausbildung
  - Vermittlung, Organisation und Abrechnung von Ergänzungslehrgängen für Betriebe, welche nicht in vollem Umfang die Ausbildung inhaltlich selbst absichern können
  - Vermittlung von Zusatzqualifikationen
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Insbesondere darf er keinen Gewinn erzielen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei Übernahme durch Liquidation, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zur Mitgliederversammlung entsprechend der Erfordernisse neu festgelegt.

Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Vorstandsmitglieder gewählt werden, erfolgt die Wahl für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Im Übrigen setzt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst fest.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu führen, wie die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und weitere Mitarbeiter einstellen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, am Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden.

- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
  - b) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen;
  - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - d) die Kassenprüfer zu bestimmen;
  - e) allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzulegen;
  - f) Satzungsänderungen zu beschließen;
  - g) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens 14 Tage nach der ersten einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei der Einberufung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von einem Mitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, gegenzuzeichnen ist.
- (5) Für den Fall, dass eine Satzungsänderung zur finanziellen Inanspruchnahme der Mitglieder führt, steht diesen das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund zum nächstfolgenden Monatsende zu.

## **§ 11**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
  
Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V. (Kinderhospiz Tambach-Dietharz),  
  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.